

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Lützen

(Friedhofsordnung)

Az. 36 31 10

Registrator-Nr:

Auf der Grundlage des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt–BesttG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136) und KVG LSA §§ 6 und 8 in der Fassung der Bekanntmachung in der zurzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am xxxxxxxxxxxxxx folgende Satzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe der Stadt Lützen:
 - a) Friedhof Lützen
 - b) Friedhof Meuchen
 - c) Friedhof Bothfeld
 - d) Friedhof Michlitz
 - e) Friedhof Röcken
 - f) Friedhof Starsiedel
 - g) Friedhof Pörsten
 - h) Friedhof Kreischau
 - i) Friedhof Wuschlaub
 - j) Friedhof Dehlitz
 - k) Friedhof Oeglitzsch
 - l) Friedhof Zorbau
 - m) Friedhof Nellschütz
- (2) Die Stadt Lützen ist Eigentümer der Friedhöfe mit Ausnahme Friedhöfe in Bothfeld und Starsiedel. Diese Friedhöfe werden durch die Stadt Lützen verwaltet.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadt Lützen.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Lützen und dienen der Bestattung und sind Orte des ehrenden Gedenkens aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz in der Stadt hatten, innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, sowie derjenigen Personen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Teile davon können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung von Friedhofsteilen verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (3) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Werden infolge Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen auf Kosten der Stadt möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während des Jahres durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jedermann hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend so zu verhalten,

dass Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. Den Anordnungen des Friedhofspersonales ist Folge zu leisten.

- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet,
 - a) Wege mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Sportgeräten (wie Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle, handbewegliche Fahrzeuge sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern, zu befahren;
 - b) während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuüben;
 - c) ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, weiterhin Rasenflächen, Pflanzungen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenführhunde;
 - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - g) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, sowie die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
 - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- (4) Totengedenkfeiern, auch wenn sie nicht mit einer Bestattung zusammenhängen, bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Die Zustimmung ist mindestens eine Woche vor der Durchführung zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Dienstleistungserbringer bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Zugelassen werden solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und Nachweise entsprechend der Handwerksordnung vorhalten.
- (3) Dienstleistungserbringer und ihre Beauftragten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden und Folgeschäden.
- (4) Sonstigen Dienstleistungserbringern kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit

dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

- (5) Dienstleistungserbringer dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder an dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (6) Dienstleistungserbringer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzung zur Erteilung der Zulassung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer widerrufen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen werktags von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen sind diese spätestens um 12:00 Uhr zu beenden.
- (8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen. Dienstleistungserbringer haben für jeden Bediensteten bei der Stadt eine Zutrittsberechtigung zu beantragen. Die Zutrittsberechtigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist durch die Bestattungsinstitute unverzüglich nach Antragsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Bestattungen erfolgen montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:30 Uhr und samstags bis 14:00 Uhr. Sonn- und Feiertage sind von Bestattungen ausgeschlossen. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Das Verbringen des Sarges von der Feierhalle zum Grab und die Bestattung sowie die Beisetzung der Urne sind Sache der Bestattungsinstitute. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8

Särge

- (1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchdringen von Feuchtigkeit

ausgeschlossen ist. Bei Erdbestattungen sind Holzsärge aller Art zulässig, nicht dagegen Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Metall, Kunststoff oder sonstigem nicht verrottbarem Material. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Das gilt nicht für Särge in Gräften und Grabgebäuden.

- (2) Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,40 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- (3) Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 9

Grabherstellung

- (1) Die Grabherstellung (Ausheben des Grabes, Verfüllen) obliegt dem Nutzungsberechtigten, der diese Tätigkeit durch ein Bestattungsinstitut zu besorgen hat.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Sie müssen voneinander mindestens durch 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör bei Mehrfachbelegungen vorher zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

§ 10

Ruhefristen und Nutzungsrechte

- (1) Die Ruhe der Verstorbenen darf nicht gestört werden.
- (2) Die Ruhefristen ~~im Sinne von § 22 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt~~ werden wie folgt festgesetzt:
 - a) für Verstorbene bis vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre
 - b) für Verstorbene nach vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre
 - c) für Aschen 15 Jahre
- (3) Nutzungsrechte an Grabstätten werden für die Inhaber wie folgt begrenzt:
 - a) für Erdreihengrabstätten bis vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre
 - b) für Erdreihengrabstätten nach vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre
 - c) für Erdwahlgrabstätten 20 Jahre
 - d) für Urnenreihengrabstätten 15 Jahre
 - e) für Urnenwahlgrabstätten 15 Jahre
 - f) für Urnenkammern 15 Jahre
- (4) Für anonyme Urnenreihengrabstätten wird ein Nutzungsrecht von 15 Jahren festgelegt. Für die Beisetzung in Gemeinschaftsanlagen ist eine einmalige Gebühr an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

- (5) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dies schriftlich zu erklären. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Gebühren besteht nicht. Für die Einebnung der Grabstätte ist der Antragsteller verantwortlich. Soll die Einebnung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen, ist dies bei der Stadt Lützen zu beantragen. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- (6) Die Vergabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten in neu erschlossenen Grabfeldern erfolgt gemäß Belegungsplan der Friedhofsverwaltung.
- (7) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Graburkunde oder eines anderen amtlichen Beleges.

§ 11

Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Umbettungen auf den Friedhöfen der Stadt Lützen sind nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen oder privaten Interesses zulässig. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
- (2) Umbettungen von Leichen dürfen ausschließlich nur von dafür gewerblich zugelassenen Unternehmen durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Leichen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, werden in den Monaten Mai bis September nicht umgebettet. Hierzu muss die Zustimmung des Gesundheitsamtes vorliegen.
- (3) Kosten der Umbettung und des Ersatzes von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Leichen oder Aschereste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind mit umzubetten.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten

- c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) halbanonyme Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage
 - f) Urnenkammern (ausschließlich auf dem Friedhof Lützen, Schweßwitzer Str.)
 - g) Urnenbaumgrabstätten (auf den Friedhöfen wo die Anlage baulich möglich ist)
 - h) Ehrengrabstätten
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Grundsätzlich darf in einer Reihengrabstätte nur ein Sarg und eine Urne beigesetzt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,70 m; Nutzungsdauer: 15 Jahre
 - b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene nach Vollendung des 10. Lebensjahres, Größe der Grabstätte: 2,0 m x 0,70 m Nutzungsdauer: 20 Jahre
- (3) Der seitliche Abstand zwischen den Gräbern soll 0,40 m bis 0,50 m betragen.
- (4) Eine Verlängerung an dieser Grabstätte ist nicht möglich, da die Ruhezeit gleichzeitig der Nutzungszeit entspricht.
- (5) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder -teilen ist vor der Wiederbelegung von der Friedhofsverwaltung 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die einstellige oder mehrstellige Grabstätten sein können, an denen ein Nutzungsrecht von 20 Jahren verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Einzelerdwahlgrabstätten für Verstorbene bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (für 1 Erdbestattung)
Größe der Grabstätte: 1,80 m x 0,85 m
 - b) Einzelerdwahlgrabstätten (für 1 Erdbestattung)
Größe der Grabstätte: 2,00 m x 0,85 m
 - c) Doppelerdwahlgrabstätten (für 2 Erdbestattungen)
Größe der Grabstätte: 2,00 m x 2,10 m

- d) Familienerdwahlgrabstätten (für 4 Erdbestattungen)
Größe der Grabstätte 2,30 m x 4,00 m
- (3) Nutzungsberechtigte von Erdwahlgrabstätten nach Abs. 2 haben das Recht und die Möglichkeit, in den einzelnen Grabstätten auch Urnen beizusetzen. Hierfür gelten folgende Bedingungen:
- a) In einer Einzelerdwahlgrabstätte dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengrabstätten.
 - b) In einer Doppelerdwahlgrabstätte dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden, unter Beachtung der Ruhefrist für Urnenreihengrabstätten.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die gesamte Erdwahlgrabstätte verlängert werden. Die Verlängerung sollte in Fünf-Jahresschritten erfolgen. Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn die Erdwahlgrabstätte ordnungsgemäß angelegt und unterhalten worden ist.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht mittels eines Vertrages, welcher erst zum Zeitpunkt des Todes wirksam wird, übertragen. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über,
- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a. bis g. fallenden Erben.
- Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis an der Grabstätte hingewiesen.

- (9) Bei der Abgabe oder dem Entzug des Nutzungsrechtes der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung über diese Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen der Bestattungen entschädigungslos wieder frei verfügen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
- Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - halbanonyme Urnenreihengrabstätten (Urnengemeinschaftsgrab)
 - Urnenkammern
 - Urnenbaumgrabstätten
 - Erdwahlgrabstätten
- (2) Die Beisetzung von Urnen in Steinkästen ist nicht zulässig.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (4) Aschen müssen spätestens innerhalb eines Monats nach dem Einäscherungstag bestattet werden, andernfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung von Aschen abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde oder ein anderer amtlicher Beleg erteilt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
- Urnenreihengrabstätten
Größe der Grabstätte: 0,80 m x 0,80 m
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Die Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die Urnenwahlgrabstätten haben folgende Maße und Belegungszahl an Urnen: 1,00 m x 1,00 m; max. 4 Urnen

- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Urnenwahlgrabstätte in Fünf-Jahresschritten verlängert werden.

§ 18

Halbanonyme Urnenreihengrabstätten

- (1) Die Grabfelder der halbanonymen Urnenreihengrabstätte sind in sich geschlossene Rasenflächen, auf der Urnen innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Eine Zuordnung der jeweiligen Grabstätten innerhalb der Grabanlage ist für Dritte nicht möglich. Eine Kennzeichnung in der jeweiligen Anlage erfolgt durch einheitliche Beschilderung unter Nennung des Namens sowie des Geburts- und Sterbedatums. Diese Beschilderungen werden für die jeweiligen Anlagen durch die Stadt Lützen bestellt und an zentraler Stelle befestigt. Eine Ausbettung von Urnen aus diesen Anlagen ist nicht möglich.
- (2) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen, Anpflanzungen usw. sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzulegen. Das Grabfeld wird im Rahmen der Grünflächenpflege von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (3) Für die Pflege der Anlagen ist eine einmalige Gebühr zu zahlen, welche mit der Zahlung der Grabstellengebühr abgegolten ist.

§ 19 Urnenkammern

- (1) Urnenkammern sind pflegefreie Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall zur Beisetzung von Urnen abgegeben werden.
- (2) Für die Urnenkammern wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag in Fünf-Jahresschritten verlängert werden.
- (3) In einer Urnenkammer können bis zu drei Urnen mit Schmuckurnen beigesetzt werden.
- (4) Die Urnenkammer wird nach der Urnenbeisetzung von der Friedhofsverwaltung mit einer Verschlussplatte verschlossen. Die Verschlussplatte ist gemäß § 23 Abs. 2 zu gestalten. Sie wird dem Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten zum Zwecke der Gestaltung nach § 23 Abs. 2 übergeben. Die Verschlussplatte geht nach Ablauf des Nutzungsrechtes in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.
- (5) Auf und an den Urnenkammern ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen, Ornamenten nicht zugelassen. Die Ablage von Blumen, Gebinden, getopften Pflanzen und Anpflanzungen ist nur auf der dafür vorgesehenen Fläche gestattet. Die Grabanlage wird durch die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Friedhofspflege unterhalten.

§ 19 a

Urnenbaumgrabstätten

- (1) Urnenbaumgrabstätten sind für den Nutzungsberechtigten pflegefreie Aschengrabstätten, die ringförmig um einen Baum angeordnet sind. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall zur Beisetzung von Urnen abgegeben.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - Urnenbaumgrabstätten für 2 Urnen
 - Größe der Grabfläche 0,50 m x 0,76 m
- (3) Für Urnenbaumgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Nach Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag in Fünf-Jahresschritten verlängert werden.
- (4) Die Grabpflege im Bereich der Urnenbaumgrabstätten in Form von Rasen obliegt der Friedhofsverwaltung. Der Nutzungsberechtigte hat auf der Grabstelle ein Grabmal als liegendes Grabkissen – Pultkissenstein zu errichten. Der Pultkissenstein ist gemäß § 23 Abs. 3 zu gestalten.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck auf der Grabstätte ist nur auf der erworbenen Grabfläche gestattet und darf die Grabeinfassung nicht überschreiten. Der Grabschmuck kann außerdem auf einer von der Friedhofsverwaltung bestimmten, von der Grabstätte aus sichtbaren Stelle, abgelegt werden.
- (6) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen der Urnenbaumgrabstätte für den Nutzungsberechtigten eines pflegefreien Grabes nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt. Die Zuerkennung erfolgt durch Ratsbeschluss.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 21

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie der Würde des Ortes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Für die Vorbereitung und Nachbereitung einer Bestattung, d.h. für das Verdichten der Grabstätte, den Abtransport von überschüssigem Erdschutt und das Anlegen eines provisorischen Grabhügels (bei Erdbestattungen) ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, der die Ausführung dieser

Tätigkeiten durch ein Bestattungsinstitut zu besorgen hat. Die Nachbereitung trifft nicht für die Wintermonate zu.

§ 22

Grabmale

- (1) Unbeschadet des § 21 müssen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den besonderen Anforderungen entsprechen. Sie müssen aus wetterbeständigem Material sein.
- (2) Grabmale dürfen aus Natursteinen (ebenfalls Findlingen), Holz und geschmiedeten oder gegossenem Material sein. Ausstattungsgegenstände und Gestaltungselemente aus anderen Materialien, die der Würde des Ortes entsprechen, sind zulässig.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
- (4) Jede Veränderung von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Den Anträgen sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht sowie Angabe des Materials und seine Bearbeitung zweifach beizufügen
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (7) Bei der Errichtung von Grabmalen ist vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert der jeweilige Genehmigungsbescheid in der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Mit der Aufstellung des Grabmals darf erst begonnen werden, wenn festgestellt ist, dass es mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die den genehmigten Plänen nicht entsprechen oder ohne Genehmigung aufgestellt sind, auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Für etwaige Schäden, die am Grabmal entstehen, übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (9) Für die Bearbeitung der Anträge zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen wird eine Gebühr nach der gültigen Gebührensatzung der Stadt Lützen erhoben.
- (10) Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend auch für sonstige bauliche Anlagen.
- (11) Grabeinfassungen müssen steinmetzmäßig bearbeitete Einfassungen sein, die mit dem

Grabstein eine Einheit bilden und ebenso wie Grabsteine dem Genehmigungsverfahren unterliegen.

- (12) Andere, als steinmetzmäßige Einfassungen sind nicht erlaubt.
- (13) Die Größe der Einfassungen richtet sich nach der Größe der Gräber laut Friedhoffssatzung.
- (14) Grababdeckungen sind bei Reihen- und Wahlgrabstätten gestattet.
- (15) Bei Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Erdreihengrabstätten

1. stehend:

Höhe: 0,60 m bis 1,40 m
Breite: bis 0,80 m
Stärke: mindestens 0,12 m
Sockelhöhe: 0,15 m

2. liegend:

Höhe: bis 0,50 m
Breite: bis 0,60 m
Stärke: mindestens 0,06 m

b) Erdwahlgrabstätten

1. stehend:

Höhe: 0,80 m bis 1,30 m
Breite: bis 1,60 m
Stärke: mindestens 0,12 m
Sockelhöhe: 0,15 m

2. liegend:

Höhe: bis 0,50 m
Breite: bis 0,60 m
Stärke: mindestens 0,06 m

c) Urnenreihen- sowie Urnenwahlgrabstätten

1. stehend:

Höhe: bis 0,80 m
Sockelhöhe: 0,15 m
Breite: bis 0,75 m
Stärke: mindestens 0,12 m

2. liegend mit quadratischem Grundriss

0,50 m x 0,60 m
Stärke: 0,03 m bis 0,18 m

d) Urnenbaumgrabstätten

liegend

Länge: 0,35 m
Breite: 0,45 m
Stärke: 0,15 m auf 0,08 m absteigend

(16) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23

Schriften und Schmuckformen

- (1) Größe und Anordnung von Grabinschriften und Schmuckformen sind der Größe entsprechend dem Grabmal anzupassen. Sie müssen aus dem Material herausgearbeitet oder stark vertieft eingehauen werden. Vertiefte Inschriften und Schmuckformen dürfen unaufdringlich getönt werden. Aufgesetzte Schriften aus Metall sind zulässig.

- (2) Die Verschlussplatten der Urnenkammern sind durch einen zugelassenen Dienstleistungserbringer nach § 6 zu beschriften. Es ist eine eingravierte weiße Schrift in der Schriftform Antiqua mit einer Schriftgröße von 25 mm, Zahlen 20 mm zu verwenden. Bei der Beschriftung ist ein Mindestabstand von 100 mm zur Oberkante der Verschlussplatte einzuhalten. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Auf die Verschlussplatten dürfen keine aufgesetzten oder eingravierten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, haftet hierfür der Nutzungsberechtigte.

- (3) Die **Pultkissensteine** der **Urnenbaumgrabstätten** sind bei einem zugelassenen Dienstleistungserbringer nach § 6 in Auftrag zu geben. Es ist ein Granitstein in der Farbe Multicolor Red zu verwenden, **Schriftfläche und Kanten poliert.**

Es ist eine eingravierte weiße Schrift in der Schriftform Antiqua mit einer Schriftgröße von 25 mm, Zahlen 20 mm zu verwenden. Bei der Beschriftung ist ein Mindestabstand von 50 mm zur Oberkante des Kissensteines einzuhalten. Der jeweilige Schriftentwurf bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Auf die Pultkissensteine dürfen keine aufgesetzten oder eingravierten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Wird der Pultkissenstein unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder beschädigt, haftet hierfür der Nutzungsberechtigte.

Gestaltung der Pultkissensteine gemäß Anlage 1 zur Friedhofsordnung.

- (4) Inschriften und Schmuckformen, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht gestattet.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstellen, welche diesen Verpflichtungen

nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus sich ergebenden Schäden.

- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn die Friedhofsverwaltung Gefahr in Verzug feststellt, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Hinweis der Friedhofsverwaltung innerhalb einer festgesetzten Frist nicht behoben, sind das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Dabei ist die Friedhofsverwaltung verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

§ 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen mit künstlerischem und historisch wertvollem Charakter kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit bzw. nach Entzug des Nutzungsrechtes an Grabstätten, sind diese Grabstätte mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten einschließlich des Grabmals und aller sonstigen zur Grabstätte gehörenden baulichen Anlagen und Grabausstattungen im Auftrag des Nutzungsberechtigten durch zugelassene Dienstleistungserbringer nach § 6 entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Entfernung der Grabstätte einschließlich des Grabmals und aller sonstigen zur Grabstätte gehörenden baulichen Anlagen und Grabausstattungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Grabmale oder Grabeinfassungen zu verwahren.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach der Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Gestaltung der Grabstätten

§ 26 Herrichtung und Erhaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen

Teilen und in seiner Gesamanlage gewahrt wird. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den gekennzeichneten Abfallstellen zu entsorgen.

- (2) Spätestens sechs Monate nach Bestattung oder nach Verleihen des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte gärtnerisch anzulegen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes.
- (4) Pflanzarten, insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, die Nachbargräber sowie öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen können, sind nicht zugelassen. Der Bewuchs auf der Grabstätte darf nicht höher als 0,70 m sein. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anpflanzungen, die die vorgeschriebene Wuchshöhe überschreiten, entschädigungslos und auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
- (5) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, haben noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon innerhalb von 3 Monaten seit der Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte bzw. Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Absatz 2 hinzuweisen.

§ 28

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) durch Ablauf der Nutzungszeit;
 - b) durch Entzug des Nutzungsrechtes.
- (2) Das Nutzungsrecht kann ohne Erstattung der entrichteten Benutzungsgebühr entzogen werden, wenn
 - a) die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt und unterhalten werden;
 - b) die Benutzungsgebühren nicht vollständig bezahlt werden.
- (3) Vor dem Entzug, der durch die Friedhofsverwaltung verfügt wird, muss der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert werden. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine einmalige Aufforderung in ortsüblicher Weise.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können Angehörige den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Dekorationen in der Leichenhalle sind zeitlich so durchzuführen, dass Trauerfeiern dadurch nicht gestört werden.

§ 30

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtig übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
- (3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Anmeldung und Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. Zwischen den Trauerfeiern ist eine Vor- bzw. Nachbereitungszeit von 30 Minuten erforderlich.

VIII. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor in Kraft treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, unterliegen dem Bestandsschutz.

§ 32

Haftung

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere sowie Sturm- und Wasserschäden entstehen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine, über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits.

§ 33

Gebühren/ Entgelt

Für die Benutzung einer städtischen Bestattungseinrichtung und eines städtischen Friedhofes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührensatzung erhoben.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne der Friedhofssatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - b) entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 handelt,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - e) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs. 3),
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22 Abs. 4),
 - g) Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22 Abs. 15),
 - h) Grabstätten vernachlässigt (§ 26 Abs.1 und 3),
 - i) Pflanzenschutz oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 5)
 - j) sich entgegen § 29 Zugang zur Leichenhalle verschafft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EURO geahndet

werden. Das Gesetz der Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987, in der derzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 35
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Friedhofsordnung der Stadt Lützen vom xxxxxxx in Kraft getreten zum xxxxxxx außer Kraft.

Lützen, den xxxxxxxx

.....
Weiß
Bürgermeister

Siegel